

(3) Die Angebote für den Abschluß vorbereitender Verträge müssen in der Sortimentsspezifikation mindestens die im Bilanzverzeichnis genannten Sortimentsgruppen enthalten.

(4) In Fällen, in denen die Bedarfsträger einen über die Orientierungsziffer hinausgehenden Bedarf haben, ist dieser zugleich mit den Vertragsangeboten den Lieferwerken aufzugeben.

Abschnitt IV

Verteilung der Kontingente

§ 13

Jahreskontingente und Kontingentreserven

(1) Die Kontingenträger haben innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Kontingente die Jahreskontingente auf die Bedarfsträgergruppen bzw. Bedarfsträger aufzuteilen und diese Aufteilung auf dem Vordruck 1720 (Durchschrift) dem Staatlichen Kontor bzw., soweit Räte der Bezirke die Kontingenträger sind, dem zuständigen Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf bekanntzugeben. Kontingenträger des Versorgungsbereiches der Abteilung Holz, Papier, Polygraphie der Staatlichen Plankommission übergeben die Aufteilung der Jahreskontingente in zweifacher Ausfertigung dem Staatlichen Kontor.

(2) Abs. 1 gilt auch für vorläufige Kontingente.

(3) Die Kontingenträger Räte der Bezirke können den Versorgungskontoren Papier und Graphischer Bedarf Globalkontingente für Produktionshilfsmaterial und Gemeinkostenmaterial zur Versorgung der Bedarfsträger ihres Bereiches übergeben.

(4) Kontingentreserven — unterteilt nach Positionen und Quartalen — sind von den Kontingenträgern bis spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Kontingente mit dem Staatlichen Kontor bzw., soweit Räte der Bezirke Kontingenträger und Räte der Kreise Bedarfsträgergruppen sind, mit den zuständigen Versorgungskontoren Papier und Graphischer Bedarf zu vereinbaren.

(5) Die Kontingenträger haben die Kontingentreserven auf die Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger so rechtzeitig aufzuteilen, daß die Bedarfsträger spätestens 8 Wochen vor Ende des Lieferquartals im Besitz der für das laufende Quartal gültigen Kontingente sind. Diese Aufteilung ist dem Staatlichen Kontor unverzüglich auf Vordruck 1720 (Durchschrift) bekanntzugeben.

(6) Von den Kontingenträgern oder Bedarfsträgern nicht in Anspruch genommene oder nicht mehr benötigte Kontingente sind an die zuständigen Versorgungsbereiche der Staatlichen Plankommission zurückzugeben. Die Rückgabe hat bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Lieferquartals zu erfolgen, für das die Kontingente gelten. Erfolgt eine Rückgabe nicht zum genannten Termin und ist das Kontingent nicht zur Belieferung vorgelegt worden, so ist das Staatliche Kontor in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission berechtigt, die Rückbuchung vorzunehmen.

§ 14

Zusätzliche Kontingente

Bedarfsträger, die aus Kontingentreserven oder aus Umbuchungen zusätzliche Kontingente erhalten, haben für diese spätestens 6 Wochen vor Ende des Quartals,

für das die Kontingente gelten, dem zuständigen Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf spezifizierte Bestellungen zu übergeben. Kontingente, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht beim zuständigen Versorgungskontor vorgelegt wurden, sind dem zuständigen Kontingenträger zurückzugeben.

§ 13

Entnahme für eigene Produktion

Die Entnahme kontingentierter Erzeugnisse aus eigener Produktion für den Eigenbedarf ohne gültige Kontingente ist unzulässig.

§ 16

Kontingente für Faserrohstoffe

Für Faserrohstoffe übergibt die Abteilung Holz, Papier, Polygraphie der Staatlichen Plankommission die Kontingente global der WB Zellstoff, Papier, Pappe, der die Sorten- und termingerechte Versorgung der Industrie mit Faserrohstoffen obliegt.

§ 17

Kontingente für graphischen Bedarf und Bürobedarf

(1) Für die vom Staatlichen Kontor geplanten Erzeugnisse des graphischen Bedarfs erhält das Staatliche Kontor Globalkontingente.

(2) Für Schreib-, Schreibmaschinen-, Abzug- und Durchschlagpapier für Bürobedarf (Gemeinkostenbedarf) erhält das Staatliche Kontor Globalkontingente. Die Bedarfsträger der gesellschaftlichen Konsumtion beziehen diese Materialien ohne Vorlage eines Kontingentes beim zuständigen Versorgungskontor Bürobedarf. Die Auslieferung darf nur in den Formaten BIII A 3 oder kleiner erfolgen. Die Verwendung als Produktionsmaterial ist nicht zulässig.

Abschnitt V

Materialanmeldungen und Bestellungen

§ 18

Direktbezug

(1) Direktbezug im Sinne dieser Anordnung ist der Bezug von Erzeugnissen eines Lieferwerkes durch einen Bedarfsträger auf der Grundlage eines zwischen Lieferwerk und Bedarfsträger bestehenden Lieferverhältnisses, bei dessen Begründung das Staatliche Kontor oder ein ihm nachgeordnetes Versorgungskontor durch Einweisung oder Bestätigung von Lieferplänen mitgewirkt hat.

(2) Der Bedarfsträger kann den Direktbezug verlangen, wenn die Materialanmeldungen die im Bilanzverzeichnis festgelegten Mindestmengen für den Direktbezug oder, soweit dort keine Mindestmengen geregelt sind, die in den Preisbestimmungen festgelegten Mindestmengen für den Direktbezug erreichen oder überschreiten.

(3) Sind zwischen Bedarfsträger und Lieferwerk vorbereitende Verträge abgeschlossen worden, die von dem gemäß Bilanzverzeichnis zuständigen Organ hinsichtlich der Lieferpflichten und Bezugsansprüche gebilligt werden, bestätigt dieses Organ sie durch Einweisung oder Lieferplanbestätigung.

(4) Werden vorbereitende Verträge vom Versorgungskontor nicht bestätigt oder sind vorbereitende Verträge nicht abgeschlossen worden, so vermittelt das Versor-